

Journal für

# Gynäkologische Endokrinologie

Gynäkologie • Kontrazeption • Menopause • Reproduktionsmedizin

## Medizinisch assistierte Fortpflanzung aus islamischer Sicht

Kellner M

*Journal für Gynäkologische Endokrinologie 2014; 8 (3)*

*(Ausgabe für Österreich), 33-34*

Offizielles Organ der Österreichischen  
IVF-Gesellschaft

Offizielles Organ der Österreichischen  
Menopause-Gesellschaft

Indexed in EMBASE/Scopus/Excerpta Medica

[www.kup.at/gynaekologie](http://www.kup.at/gynaekologie)

Member of the



Homepage:

[www.kup.at/gynaekologie](http://www.kup.at/gynaekologie)

Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P. h. b. GZ07Z037636M · Verlagspostamt: 3002 Parkersdorf · Erscheinungsort: 3003 Gablitz

**Unsere Räucherkegel** fertigen wir aus den feinsten **Kräutern** und **Hölzern**, vermischt mit dem wohlriechenden **Harz** der **Schwarzföhre**, ihrem »Pech«. Vieles sammeln wir wild in den Wiesen und Wäldern unseres **Bio-Bauernhofes** am Fuß der Hohen Wand, manches bauen wir eigens an. Für unsere Räucherkegel verwenden wir reine **Holzkohle** aus traditioneller österreichischer Köhlerlei.

»Eure Räucherkegel sind einfach wunderbar.  
Bessere Räucherkegel als Eure sind mir nicht bekannt.«  
– Wolf-Dieter Storl

synthetische  
**OHNE**  
Zusätze

# Waldweihrauch

»Feines Räucherwerk  
aus dem *Schneeberg*«  
L A N D



[www.waldweihrauch.at](http://www.waldweihrauch.at)

# Medizinisch assistierte Fortpflanzung aus islamischer Sicht\*

M. Kellner

## ■ Einleitung

Transkulturelle Bio- und Medizinethik und interkulturelle Pflege rücken in einer globalisierten Welt und einem kulturell heterogenen Medizinalltag immer mehr in den Blickpunkt wissenschaftlichen Interesses [1]. Angesichts der aktuellen demographischen Entwicklungen in vielen europäischen Ländern kommt kultureller Kompetenz im Umgang mit Patienten unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse besondere Bedeutung zu.

Im Bereich der Reproduktionsmedizin kommt hinzu, dass viele Methoden medizinisch assistierter Fortpflanzung mit sensiblen ethischen Fragen verbunden sind, in denen auch religions-spezifische Faktoren eine wesentliche Rolle spielen [2]. Zudem ist die Tatsache, dass der mit Fertilitätsstörungen verbundene Leidensdruck stark von kulturellen Faktoren abhängt – ein klarer Hinweis auf die Wichtigkeit interkultureller Forschungen zu dieser Thematik [3].

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche theologischen Grundsätze und rechtlich-normativen Besonderheiten in Bezug auf medizinisch assistierte Reproduktion aus islamischer Sicht relevant sind.

## ■ Medizinisch assistierte Reproduktion vs. Grundsatz des Schöpfungsmonopols

Zunächst stellt sich die Frage, in welcher Weise die Möglichkeit assistierter Reproduktion im allgemeinen theologischen Zusammenhang gesehen wird, vor allem vor dem Hintergrund des Dogmas, dass einzig und allein Gott etwas erschaffen kann (im Koran findet man beispielsweise den Hinweis, dass die Geschöpfe nicht einmal fähig sind, eine Fliege zu erschaffen [4]).

Zunächst fällt auf, dass Sterilität schon im Koran erwähnt wird: „Allah gehört die Herrschaft der Himmel und der Erde. Er erschafft, was Er will. Er schenkt, wem Er will, (nur) weibliche, und Er schenkt, wem Er will, (nur) männliche (Nachkommen). Oder (Er schenkt) beides zusammen, männliche und weibliche (Nachkommen). Und Er macht, wen Er will, unfruchtbar. Gewiss, Er ist Allwissend und Allmächtig“ [5].

Die Aussage „Er macht, wen er will, unfruchtbar“ weist darauf hin, dass Fertilität zunächst einmal als ein Ausdruck göttlichen Willens gesehen wird. Die Frage stellt sich, ob dieser göttliche Wille zu fatalistischer Passivität führt oder ob der

Mensch innerhalb dieser göttlichen Bestimmung Entscheidungskompetenzen bzw. Handlungsspielräume hat.

Ganz vereinfacht lässt sich hier die Feststellung machen, dass (im Falle natürlicher Fortpflanzung) der Geschlechtsakt durchaus eine menschliche Entscheidung ist, aber seine Folgen – also eine mögliche Schwangerschaft – nicht unmittelbar vom menschlichen Willen gesteuert sind, sonst gäbe es ja das Problem der Infertilität nicht. Konsequenterweise weitergedacht liegt dann auch die Möglichkeit, mithilfe medizinisch entwickelter Methoden eine Schwangerschaft einzuleiten, im Rahmen des menschlich bestimmbareren Entscheidungsrahmens – doch auch der Erfolg dieser Maßnahmen liegt nicht ausschließlich in menschlicher Hand. In diesem Sinn wäre aus islamischer Perspektive die Anwendung medizinisch assistierter Reproduktionstechniken nicht als Auflehnung gegen den oben beschriebenen göttlichen Willen zu sehen. Die Tatsache aber, dass die Erfolgsrate dieser Interventionen tatsächlich beschränkt ist, kann noch immer als Bestätigung dafür gesehen werden, dass Mediziner eben keine Menschen erschaffen können und aus islamischer Perspektive jede (wie weit auch immer ausgereifte) Technik den oben genannten Vers in keiner Weise infrage stellt.

## ■ Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit medizinisch assistierter Fortpflanzung

Wenn man nun feststellt, dass aus islamischer Sicht medizinische Assistenz bei unerfülltem Kinderwunsch vom Grundsatz her im Rahmen menschlicher Handlungsfreiheit liegt, dann stellt sich des Weiteren die Frage, welche konkreten rechtlich-normativen Bestimmungen dabei zu beachten sind.

In Bezug auf die Frage der Zulässigkeit intrauteriner Insemination wurde in allen sunnitischen *Fatwas*\*\* folgende rechtliche Grenze dargelegt: Es müsse sich unbedingt um homologe Insemination im Rahmen einer aufrechten Ehe handeln, Samenspende gilt als Vermischung der Abstammungslinien, die rechtlich unzulässig ist [6].

Die Entblößung des Schambereichs (*ʿAwrah*) sowie Masturbation als Weg der Gewinnung des Spermiums sind zwar in sich selbst gesehen nicht erlaubt, werden aber aufgrund der gegebenen Notwendigkeit toleriert [7].

\* Vortrag beim Round Table zum Thema „Reproduktionsmedizin im Lichte der Weltreligionen“ im Rahmen des 4. Gynäkologie Update Refresher, 28.–30.11.2013, Aula der Wissenschaften, Wien

\*\* Die hier erwähnten Rechtspositionen sind die Mehrheitsmeinungen der sunnitischen Orthodoxie. In manchen Einzelfragen gibt es sowohl in einzelnen *Fatwas* sunnitischer Gelehrter als auch im schiitischen Recht abweichende juristische Urteile, die aber im Rahmen dieses Artikels nicht behandelt werden können. Zum schiitischen Standpunkt bezüglich Eizellen- bzw. Embryonenspende s. Inhorn M. Making Muslim Babies: IVF and gamete donation in sunni vs shi'a Islam. *Cult Med Psychiatry* 2006; 30: 427–50.



In Bezug auf die Zulässigkeit von *In-vitro*-Fertilisation kommen zu den genannten Einschränkungen noch folgende Rechtsprinzipien hinzu:

Eizellenspende wird im sunnitischen Recht ebenfalls als prinzipiell unzulässig eingestuft [8].

Kryokonservierung wird im Rahmen einer Unfruchtbarkeitsbehandlung von den meisten zeitgenössischen Rechtsgelehrten erlaubt, allerdings unter strengen Vorsichtsmaßnahmen, welche allfällige Verwechslungen verhindern. Sollte ein Ausstragen der konservierten Embryonen durch die genetische Mutter bei aufrechter Ehe mit dem genetischen Vater nicht mehr möglich sein, so sind diese zu vernichten, dürfen aber auf keinen Fall von einer fremden Frau ausgetragen werden [9].

Die Weiterverwendung von überzähligen Zygoten für die wissenschaftliche Forschung wird im islamrechtlichen Diskurs nicht kategorisch abgelehnt, es sind aber strenge ethische und rechtliche Bedingungen einzuhalten [10].

Präimplantationsdiagnostik wird als relativ unproblematisch angesehen, dies auch angesichts der Tatsache, dass es im islamischen Recht das Konzept eines eindeutig abgestuften Embryonenschutzes gibt, der sich auch in einer relativ flexiblen Rechtssprechung bezüglich Abtreibung äußert.

Geschlechtsselektion, z. B. durch Micro-Sort-Methode, wird differenzierter betrachtet, weil man hier fürchtet, in die vorislamische Praxis der „Mädchenweglegung“ (*wa'd*) zu verfallen, welche im Koran so streng verurteilt wird [11].

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass im islamischen Recht medizinisch assistierte Fortpflanzung unter strenger Einhaltung verschiedener Bedingungen von den meisten Rechtsgelehrten als positiv bewertete Handlungsoption im Falle von Fertilitätsstörungen angesehen wird.

#### Literatur/Anmerkungen:

1. Ilkiic I. Die kultursensible und kultursensitive Patientenverfügung in einer wertpluralen Gesellschaft am Beispiel muslimischer Patienten. *Ethik Med* 2008; 20: 221–9.
2. Kreß H, Küpker W. Der Reproduktionsmediziner im Spannungsfeld zwischen ethischer Verantwortung und medizinischer Notwendigkeit. In: Felberbaum R, Bühler K, van der Ven H (Hrsg). *Das Deutsche IVF-Register 1996–2006*. Springer Medizin Verlag, Heidelberg, 2007; 191–200.
3. Burnett JA. Cultural considerations in counseling couples who experience infertility. *J Multicult Counseling & Dev* 2009; 37: 166–77.
4. Vgl. Koran, Sure 22, Vers 73. Interessant hierzu ist auch der islamische Diskurs um die Möglichkeit des reproduktiven Klonens. Vgl. Kellner M. Islamische Rechtsmeinungen zu medizinischen Eingriffen an den Grenzen des Lebens. Ein Beitrag zur kulturübergreifenden Bioethik. Ergon-Verlag, Würzburg, 2010; 268 ff.
5. Koran, Sure 42, Vers 49–50. Übersetzung von Frank Bubenheim/Nadeem Elyas. Darul Quaran e.V., München, 2007.
6. Ğad al-Haqq A. Künstliche Befruchtung. In: Eich T (Hrsg). *Moderne Medizin und islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition*. Herder Verlag, Freiburg, 2008; 45–52.
7. Vgl. Kellner 2010; 257 ff.
8. Ilkiic I. Positionen und Argumente zu reproduktionsmedizinischen Verfahren in den innerislamischen Diskussionen. *J Reproduktionsmed Endokrinol* 2011; 8 (Sonderheft 2): 10–4.
9. Eich T. Der Status des Embryos im Islam – Die Diskussion um gefrorene Embryonen unter islamischen Rechtsgelehrten. In: Eser A, Koch H-G, Seith C (Hrsg). *Der Status des extrakorporalen Embryos*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2007; 481–500. Zum allgemeinen Status von Embryonen im Islam s. Fischer N. *Der Status des Embryos im Islam*. Konrad Adenauer-Stiftung, 2014. [https://www.kas.de/wf/doc/kas\\_36776-544-1-30.pdf?140206101325](https://www.kas.de/wf/doc/kas_36776-544-1-30.pdf?140206101325) [gesehen Juni 2014].
10. Vgl. Kellner 2010; 265.
11. Vgl. Koran, Sure 81, Vers 8–9.

#### Korrespondenzadresse:

*Dr. Martin Kellner*  
*Institut für Islamische Theologie*  
*Universität Osnabrück*  
*D-49069 Osnabrück*  
*E-Mail: martin.kellner@irpa.ac.at*

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)